

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktionen SPD - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, CDU/FDP und Unabhängige Bürger

zur Beschlussvorlage der Oberbürgermeisterin auf Drucksache 01332/2012

Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern zur Entsendung eines Beauftragten

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Ziffer 2 des Beschlussvorschlages wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „abzuschließen“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

„die mindestens den folgenden Inhalt hat:

1. Das Ministerium für Inneres und Sport entsendet an die Landeshauptstadt Schwerin einen beratenden Beauftragten, der durch das Ministerium für Inneres und Sport aufgrund einer Ausschreibung ausgewählt und beauftragt wird. Die Kosten werden aus dem kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds getragen.
2. Der beratende Beauftragte soll alle denkbaren Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung in allen Aufgaben- und Handlungsfeldern der Landeshauptstadt Schwerin mit besonderem Augenmerk auf die Bereiche „Soziales“ und „Jugend“ einschließlich der personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen prüfen, unmittelbar umsetzbare Handlungsempfehlungen erarbeiten, diese , den Organen der Stadt sowie dem Ministerium für Inneres und Sport zuleiten und gegenüber den Organen der Stadt auf die Umsetzung der Handlungsempfehlungen hinwirken. Er wird bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts mitwirken und den Haushaltsvollzug begleiten. Schließlich wird der beratende Beauftragte Vorschläge für die Errichtung eines Controllings erarbeiten und auf die Einrichtung des Controllings hinwirken. Insoweit nimmt der beratende Beauftragte die Rechte der nach § 79 der Kommunalverfassung zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 78 Absatz 1 der Kommunalverfassung wahr.
3. Der beratende Beauftragte ist im Verhältnis zur Oberbürgermeisterin, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie im Verhältnis zu den Gremien der Stadt unabhängig. Er untersteht den Weisungen des Ministeriums für Inneres und Sport.
4. Die Landeshauptstadt Schwerin stellt dem beratenden Beauftragten auf eigene Kosten Räumlichkeiten und die üblichen technischen Hilfsmittel zur Verfügung.

5. Der beratende Beauftragte hat gegenüber der Stadt ein umfassendes Informationsrecht. Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt dem beratenden Beauftragten den zur Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Zugang zu allen Informationsträgern. Insoweit nimmt der beratende Beauftragte die Rechte der nach § 79 der Kommunalverfassung zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 80 der Kommunalverfassung wahr.
6. Der beratende Beauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, sofern dies seinem Auftrag dient.
7. Der beratende Beauftragte wird durch das Ministerium für Inneres und Sport zur Verschwiegenheit verpflichtet.
8. Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge sowie die Zwischenberichte und der Ergebnisbericht (s. Ziffer 9.) sind der Oberbürgermeisterin und dem Stadtpräsidenten zuzuleiten. Der beratende Beauftragte steht der Oberbürgermeisterin, der Stadtvertretung und ihren Gremien für Fragen und Erörterungen zur Verfügung.
9. Der beratende Beauftragte berichtet dem Ministerium für Inneres und Sport mindestens monatlich über das Ergebnis seiner Prüfungen und legt schriftliche Zwischenberichte und nach Abschluss seiner Prüfungen einen Ergebnisbericht vor.
10. Die Landeshauptstadt Schwerin und das Ministerium für Inneres und Sport streben an, neben der unmittelbaren Berücksichtigung für die Haushaltsplanung 2013 auf der Grundlage der Ergebnisse und Vorschläge des beratenden Beauftragten eine Vereinbarung zum dauernden und vollständigen Haushaltsausgleich herbeizuführen, die die Zuweisung finanzieller Mittel aus dem Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfond an die Landeshauptstadt Schwerin ermöglicht. ‘ „

Begründung:

mündlich

Daniel Meslien und Fraktion

Sebastian Ehlers und Fraktion

Silvio Horn und Fraktion